

Satzung
der Musikfreunde Markdorf e.V.
vom 21. Februar 1987
(Überarbeitet nach Satzungsänderung vom 23.03.2012)



1. NAME, SITZ UND ZWECK

1.1 Name und Sitz

Der Verein heißt „Musikfreunde Markdorf e.V.“ (im folgenden Verein genannt) und hat seinen Sitz in Markdorf / Bodenseekreis. Der Verein umfasst derzeit zwei Abteilungen, nämlich Chor und Orchester. Die Gründung weiterer Abteilungen ist möglich. Die Namensgebung der Abteilungen obliegt diesen selbst.

1.2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

- Pflege der Instrumentalmusik sowie des weltlichen und geistlichen Chorgesangs;
- Aufführungen und Veranstaltungen von Konzerten in Markdorf und an anderen Orten zu mäßigen Preisen zur Förderung des allgemeinen Musikinteresses und damit zur Volksbildung;
- Anregung musikinteressierter Personen, vor allem auch der Jugend, sich für Kammer- und Hausmusik und Chorgesang zu interessieren und aktiv mitzuwirken;
- Mitarbeit am kulturellen Leben durch Auftreten bei öffentlichen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die musikalischen Leiter erhalten Kostenersatz im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein.

2. MITGLIEDSCHAFT

1.3 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitgliedschaft können alle Personen erlangen, die nach Teilnahme an mehreren Proben des Kammerorchesters bzw. des Singkreises auf Vorschlag der musikalischen Leiter durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden. Im Interesse einer kontinuierlichen musikalischen Arbeit wird ein regelmäßiger Probenbesuch erwartet. Über die Teilnahme an Aufführung und Veranstaltung von Konzerten entscheiden die musikalischen Leiter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

1.4 Passive Mitgliedschaft

Passive Mitgliedschaft können alle volljährigen Personen, sowie juristische Personen erlangen, die durch die Mitgliedschaft den Verein in der Erfüllung seines Zweckes finanziell und ideell unterstützen möchten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

1.5 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag kann eine Person, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat, als Ehrenmitglied aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines passiven Mitglieds.

1.6 Spenden

Spenden berechtigen nicht zu einer Mitgliedschaft.

1.7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag entsteht für das gesamte Kalenderjahr. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Spenden oder Beiträge. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands (ohne Stimme des betroffenen Mitglieds) ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt sofort. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

3. MITGLIEDSBEITRÄGE

Aktive und passive Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder, sowie aktive Schüler und Studenten sind vom Beitrag befreit. Alle Mitglieder erhalten zu den Veranstaltungen des Vereins ermäßigte Eintrittspreise.

2. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

3. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister), dem Schriftführer, den musikalischen Leitern und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen die aktive Mitgliedschaft besitzen; möglichst alle Abteilungen des Vereins sollten ausgewogen im Vorstand vertreten sein. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit. Nimmt der Vorstand im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte vor, so haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Verpflichtet der Vorstand den Verein durch Rechtsgeschäfte, so ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, persönlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Die einfache Mehrheit der Erschienenen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, so entscheidet die des stellvertretenden Vorsitzenden oder ersatzweise die des Schatzmeisters. Sitzungen des Vorstandes müssen stattfinden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder es verlangt und dabei Zweck und Grund des Verlangens angibt.

Niemand kann zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes auf sich vereinigen. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Darin werden die Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die Kassenführung und Abrechnung, soweit dies nicht durch Gesetze geregelt ist, bestimmt.

4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Regel findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstands entgegen, wählt die Vorstandsmitglieder und entlastet sie, setzt den Jahresbeitrag fest und beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn drei Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel aller Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen und dabei Zweck und Grund des Verlangens angeben.

Zu Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Mindestfrist von zwei Wochen einberufen. Die Frist der Einberufung beginnt mit dem Tag der Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an jedes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich,

Aktive und passive Mitglieder sind stimmberechtigt. Wählbarkeit für den Vorstand setzt Volljährigkeit voraus. Die Mitgliederversammlung wählt nach Ablauf von zwei Jahren einen neuen Vorstand und bestätigt die vom Vorstand benannten musikalischen Leiter. Die Bestätigung der musikalischen Leiter geschieht jeweils durch die Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder.

Die Wahlen sind getrennt und auf Antrag geheim für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer durchzuführen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies im 1. Wahlgang nicht der Fall, entscheidet im 2. Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Entsteht erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang, im Fall der schriftlichen Wahl auf einem Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

5. BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind niederzuschreiben. Der jeweilige Versammlungsleiter und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Haben die Mitglieder wirksam beschlossen, den Verein aufzulösen, so sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister Liquidatoren. Zwei von ihnen vertreten den Verein während der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Musikschule Raumschaft Markdorf.e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 15. August 1975 mit Änderung vom 30. August 1985

Markdorf, den 21. Februar 1987

Jochen Schroers

Horst Sauer

Detlef Kersting

Erika Schroers

Karl-Heinz Bruckert

Dr. Albrecht Frey

Hermann Höflacher

U. Winkelmann

Uli Vollmer (Musikalischer Leiter Chor)

Hans-Jörg Walter (Musikalischer Leiter Orchester)

Die jetzige Form der Satzung entstand durch Überarbeitung gemäß Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 4.3.2009.

Diese Form der Satzung entstand durch Überarbeitung gemäß Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 23.3.2012 und ersetzt die letzte Form vom 4.3.2009.